

Beschluss des Senates 450/121/05

Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO)

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.II S.744) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO):

Artikel 1 Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO)

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) vom 08.07.2002 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 759) wird wie folgend geändert:

1. Die Überschrift des § 2 wird um ein Komma und das Wort: „Modularisierung“ ergänzt.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgend gefasst:

„(3) Das Lehrangebot ist zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Modulen zusammenzufassen. Die Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Die Beschreibung der Module ist in die jeweilige Fachprüfungsordnung aufzunehmen und muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess und den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten) enthalten. Zu den Ein-

zelheiten der Modulbeschreibungen können die Fachprüfungsordnungen auf weitere Quellen verweisen.“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Jedem Modul ist eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen, wobei je Semester 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind. Jedes Modul ist mit einer Modulnote abzuschließen, die sich aus einer oder mehreren benoteten Leistungen zusammensetzen kann.“

4. In § 4 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 4 Satz 5, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „und Module“ eingefügt.

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgend gefasst:

„(3) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgend gefasst:

„(2) Mündliche Leistungen sind von einem Prüfer in der Regel in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Das Erfordernis des § 9 Abs. 3 der Bewertung einer mündlichen Leistung bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit durch zwei Prüfer bleibt unberührt.“

7. In § 13 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 werden den Wörtern „Fachnote“ und „Fachnoten“ jeweils die Wörter „Modul- und“ vorangestellt.

8. In § 27 Abs. 1 werden die Wörter „über die Ausnahme von der ‚Zwei-Prüfer-Regel‘ (§ 9 Abs. 3),“ gestrichen.

9. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt: „Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV).“

10. § 29 Abs. 3 wird wie folgend gefasst:

„(3) Schon erlassene Fachprüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg, die nicht den Vorschriften dieser Ordnung und nicht der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 03.09.2004 entsprechen, sind bis zum 31.08.2006 an die Bestimmungen dieser Ordnung und der HSPV anzupassen.“

Artikel 2 Neufassung

Der Präsident der Fachhochschule Brandenburg wird ermächtigt, den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg neu bekannt zu geben.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 10.11.2005

Prof. Dr. Franz-Henning Schröder
Vorsitzender des Senates

Diese Änderungssatzung wurde vom Präsidenten am 20.01.2006 genehmigt und dem MWFK angezeigt.